

Leitlinien für die Beschäftigung von Fachkräften zur Mitarbeit nach HKJGB §25b Absatz 3 Nr.8

Die Fachkraft zur Mitarbeit nach § 25b Absatz 3 Nr. 8 HKJGB stellt eine ergänzende Personalressource in Kindertageseinrichtungen dar. Sie unterstützt das pädagogische Fachpersonal im Alltag, ohne dieses zu ersetzen, und übernimmt Aufgaben im Rahmen ihrer Qualifikation und unter fachlicher Anleitung. Ziel ist es, durch gezielte Fortbildung, strukturierte Einarbeitung und kontinuierliche Begleitung die Qualität der pädagogischen Arbeit zu sichern und gleichzeitig neue Personengruppen für die Arbeit in der Kindertagesbetreuung zu erschließen. Die nachfolgenden Leitlinien dienen der Klarstellung von Voraussetzungen, Einsatzmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit Fachkräften zur Mitarbeit.

Vor Einsatz einer Fachkraft zur Mitarbeit nach § 25b Absatz 3 Nr. 8 HKJGB nutzen Sie unser Antragsformular [Kita-Fachaufsicht & Fachberatung | LaDaDi](#) und beachten Sie die hier im weiteren Verlauf aufgeführten Hinweise.

1. Fortbildung und Qualifizierung

- Die Auswahl der Person welche für den Einsatz als Fachkraft zur Mitarbeit nach §25b Abs.3 Nr. 8 vorgesehen ist, obliegt dem Träger. Bei unbekanntem Bewerberinnen für die Tätigkeit als Fachkraft oder Mitarbeit empfehlen wir eine Hospitation oder ein Praktikum in der Einrichtung.
- Die Person muss vor Genehmigung mindestens 6 Monate Vorerfahrung im pädagogischen Bereich vorweisen ([Häufig gestellte Fragen | Hessen Sozial](#)).
- Mit Einreichung des Antrags ist der zuständigen Fachaufsicht ein Fortbildungsplan mit zeitlichem Ablauf und Beschreibung der Modulinhalte zur Prüfung vorzulegen.
- Die Kosten der Fortbildung trägt der Träger.
- Die Fortbildungsplanung im Umfang von 160 Unterrichtsstunden muss zeitlich und inhaltlich zur Einrichtung sowie zur eingesetzten Person passen.
- Die Prüfung und Anerkennung der Fortbildungsstunden liegen in der Verantwortung des Trägers.
- Fortbildungen sollen überwiegend in Präsenz stattfinden. Es wird ausdrücklich empfohlen, Präsenzformate zu bevorzugen. Online-Fortbildungen sowie insbesondere Selbstlernformate sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und nur ergänzend einzusetzen. Gerade für Quereinsteigerinnen sind eine direkte Wissensvermittlung mit der Möglichkeit zum persönlichen Austausch, z.B. auch in den Pausen wichtig.
- Die Fortbildungen haben in Bezug auf die neue Rolle als Fachkraft zur Mitarbeit zu erfolgen und sollen fachspezifische Grundkenntnisse (z.B. in entwicklungspsychologischen Grundlagen, Grundlagen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes, rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung) thematisieren.
- Die Teilnahme an Kursen mit nicht eindeutig pädagogischen Inhalten wie beispielsweise: Erste-Hilfe, Zahnpflege usw. werden nicht anerkannt.
- Der zuständigen Fachaufsicht sind die Nachweise der 160 erbrachten Unterrichtsstunden, nach Beendigung der Frist, vorzulegen (Stand 01.01.2026).
- Eine Bescheinigung der Fachaufsicht wird nicht ausgestellt.

- Der Träger wird angehalten, der betreffenden Fachkraft zu Mitarbeit, eine Kopie des Genehmigungsschreiben, sowie eine vom Träger ausgestellte Bescheinigung über die 160 abgeleiteten Fortbildungsstunden, zu weiteren Verwendung, auszuhändigen.

2. Einarbeitung und Begleitung

- Der Fachkraft zur Mitarbeit ist ein strukturierter Einarbeitungsplan vorzuhalten.
- Eine feste Ansprechperson (Mentor*in) ist zu benennen.
- Ein regelmäßiger fachlicher Austausch während der ersten zwei Jahre sowie darüber hinaus ist sicherzustellen.
- Die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Supervisionen und Teamfortbildungen soll ermöglicht werden.

3. Organisation und Abstimmung

- Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind transparent zwischen Träger und Kita-Leitung abzustimmen.
- Für Fachkräfte zur Mitarbeit ist eine klare Aufgabenbeschreibung zu erstellen.

4. Einsatz im pädagogischen Alltag

- Fachkräfte zur Mitarbeit arbeiten stets gemeinsam mit - und unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft.
- Ein alleiniger Einsatz mit einer gesamten Gruppe ist nicht zulässig!
- Die Betreuung von Kleingruppen (4-5 Kinder) ist möglich, sofern sich diese in Hör- und Sichtweite einer Fachkraft befinden und der Einsatz fachlich verantwortet werden kann.
- Der Einsatz richtet sich nach Vorerfahrung, Qualifikation und Fortbildungsstand der Person.
- **Grundsätzlich gilt, die Auswahlverantwortung obliegt dem Träger. Falls er ungeeignete Personen die Aufsicht überträgt, verletzt er als Träger die Aufsichtspflicht.**

6. Pädagogische Verantwortung

- Die Gesamtverantwortung für die pädagogische Qualität und die Umsetzung des Bildungsauftrags liegt jederzeit bei einer ausgebildeten Fachkraft.
- Die Fachkraft zur Mitarbeit handelt unterstützend und weisungsgebunden.

7. Einsatzbindung und Wechsel der Einrichtung

- Mit Antragsstellung und Absolvierung der Fortbildung ist die Tätigkeit zunächst an eine konkrete Einrichtung gebunden.
- Ein Wechsel innerhalb des Trägers ist möglich, sofern die fachlichen Voraussetzungen der neuen Einrichtung erfüllt sind und eine Zustimmung des Jugendamtes vorliegt.
- Personen, die über einen Zeitraum von drei Jahren als Fachkräfte zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 HKJGB tätig waren (Vollzeit), gelten per se als Fachkraft zur Mitarbeit.
- Nach der Novellierung des HKJGB im Jahr 2025 gelten Personen, die über die Einzelfallentscheidung eingemündet sind und 3 Jahre tätig waren, per se als Fachkraft zur Mitarbeit; danach können sie ohne weitere Zustimmung des Jugendamtes die Einrichtung/den Träger wechseln.
- Die Anrechnung auf den Mindestpersonalbedarf ist auf 30 % begrenzt.



8. Personalentwicklung

- Der Träger soll die kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung fördern.
- Ziel ist es, Fachkräfte zur Mitarbeit zur weiterführenden Qualifizierung oder Ausbildung zu motivieren.